



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 20.05.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 BI gegen die B26n; Sachstandsinformation durch einen Vertreter der BI gegen die B 26n
- 2 Verwaltung zur Verbesserung des Lärmschutzes entlang der BAB A 3; Abschluss einer Vereinbarung zwischen Autobahndirektion und Gemeinde
Referent: Steffen Beuerlein
- 3 Verwaltung zur Verbesserung des Lärmschutzes entlang der BAB A3; Abschluss einer Vereinbarung mit der Firma SBE, Volkach
- 4 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Gartenmauer auf Fl.Nr. 1065/9, Mehlenstraße 3, Holzkirchhausen
- 5 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen; Gewerk Sportgeräte
hier: Bekanntgabe der Angebote
- 6 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen
hier: 1. Nachtrag Estricharbeiten
- 7 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen
hier: 4. Nachtrag Heizungsinstallation

- 8** Antrag des TV Helmstadt 1895 e.V. auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft
- 9** Überprüfung möglicher Privatisierung gemeindlicher Aufgaben
- 10** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 10.1** Hausärztliche Versorgung; Informationsveranstaltung der Allianz Waldsassengau
- 10.2** Instandhaltung von Wirtschaftswegen; aktuelle Maßnahmen
- 10.3** Vollzug der Verordnung über die Feuerbeschau
- 10.4** Öffentliche Sicherheit; Sicherheitsbericht der Polizeiinspektion Würzburg Land für das Jahr 2018
- 10.5** Termine; Einladung zur Fronleichnamsprozession
- 10.6** Denkmalschutz; Sanierung des Bildstocks am Steinernen Weg
- 10.7** Waldkindergarten; Lieferung des Waldkindergartenwagens
- 10.8** Feuerwehrhaus Helmstadt; Schreiben an Politiker und Fördergeber bzgl. Fördersystematik

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Sporn, Peter

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

Schriftführer/-in

Fiederling, Luisa

Gäste/Referenten

Beck, Armin zu TOP 1 öT

Beuerlein, Steffen zu TOP 2 und 3 öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Kuhn, Volker anderer Termin

Müller, Jürgen anderer Termin

Schlör, Bruno anderer Termin

Wander, Fred krank

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 06.05.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	BI gegen die B26n; Sachstandsinformation durch einen Vertreter der BI gegen die B 26n
--------------	--

Sachverhalt:

Der Markt Helmstadt ist seit dem Jahr 2007 Mitglied beim Verein „Bürger und Kommunen gegen die Westumgehung Würzburg B 26n“.

Abgesehen davon, dass ein schon vom Grundsatz her derart umstrittenes Straßenneubauprojekt im Lichte der sich immer weiter verstärkenden Diskussion um Umwelt- und Klimaschutz, Flächenversiegelung und neuen, angepassten Verkehrskonzepten nicht mehr zeitgemäß erscheint, besteht für den Markt Helmstadt das konkrete Risiko des Wegfalls der Autobahnanschlussstelle Helmstadt mit voraussichtlich gravierenden Auswirkungen auf das bestehende Gewerbegebiet und die noch zu entwickelnden Gewerbeflächen.

Der Main-Post vom 18.04.2019 war zu entnehmen, dass das Linienbestimmungsverfahren für die B26n beendet wurde, und zwar für die gesamte Strecke von der A7 bis zur A3 bei Helmstadt.

Die BI geht davon aus, dass das Planfeststellungsverfahren für den ersten Abschnitt im Bereich A7 bis Karlstadt Anfang 2020 eingeleitet werden wird.

Der stellvertretende Vorsitzende der BI gegen die B 26n gibt aktuelle Sachstandsinformationen und informiert über die Vorhaben und Aktionen der BI.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 2	Verwaltung zur Verbesserung des Lärmschutzes entlang der BAB A 3; Abschluss einer Vereinbarung zwischen Autobahndirektion und Gemeinde Referent: Steffen Beuerlein
--------------	---

Sachverhalt:

Da der dreispurige Ausbau der Bundesautobahn A 3 keinen durchgehenden Lärmschutz für den Bereich Helmstadt beinhaltet, hat der Markt Helmstadt eine Planung für die Errichtung von Verwaltungsanlagen erarbeiten lassen, die in Form eines Bebauungsplans die rechtliche Grundlage für den Lückenschluss des Lärmschutzes durch je eine Wallanlage auf Höhe von Helmstadt und von Holzkirchhausen bildet. Dies erfolgte auch aufgrund des Interesses der Fa. SBE GmbH u. Co. KG, Volkach, das Material für diese Verwaltungsanlagen auf deren Kosten zu liefern und einzubauen; hierzu wurde nach Behandlung des Themas unter TOP 1 der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 19.01.2015 zwischen Firma und Gemeinde mit Datum vom 02.02.2015 eine entsprechende städtebauliche Vereinbarung geschlossen.

Da die baulichen Arbeiten nach Abschluss des Bebauungsplan-Verfahrens baldmöglichst aufgenommen werden sollten und die dazugehörige Vereinbarung zur Klarstellung der Rechte und Pflichten der beteiligten Körperschaften Bundesrepublik Deutschland und Markt

Helmstadt zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt war, wurde unter TOP 7 der öffentlichen Marktgemeinderatsitzung vom 25.07.2016 beschlossen, eine vorläufige Vereinbarung zwischen dem Markt Helmstadt und der Fa. SBE als Ausführende der Verwaltung abzuschließen. Dies wurde wie beschlossen vollzogen, auf die noch abzuschließende Vereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern (ABDNB) als Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland und dem Markt Helmstadt als Grundlage für die endgültige Vereinbarung zwischen SBE und Gemeinde wurde damals verwiesen.

Für den östlichen Abschnitt der Verwaltungsanlage, d.h. den auf Helmstadter Seite liegenden Teil von Strecken-km 268,000 bis 268,690, hatte das zuvor mit der Bauleitplanung beauftragte Büro Weimann einen Entwurf für eine Vereinbarung zwischen ABDNB und Gemeinde erarbeitet und der ABDNB vorgelegt. Daraus hat die ABDNB eine endgültige Fassung gefertigt, die dem Markt Helmstadt mit Schreiben vom 24.04.2019 übersandt wurde.

Diese ist nun von beiden Parteien zu unterzeichnen und bildet die Basis für die anschließend zwischen der Gemeinde und der ausführenden Firma SBE abzuschließender, endgültiger Vereinbarung, mit der die Gemeinde im Grundsatz ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung mit der ABDNB auf die Firma überträgt.

Diese Vereinbarung Gemeinde – Fa. SBE wird dem Marktgemeinderat im nächstfolgenden TOP zur Entscheidung vorgelegt, sodass die Thematik auf diese Weise vollständig entschieden und die beiden Vereinbarungen anschließend nacheinander vollzogen werden können.

Zur Vorbereitung dieser Gesamthematik fand am 08.05.2019 eine Besprechung mit der Fa. SBE statt, in der Herr Beuerlein seitens der Firma sein Einverständnis mit der Vereinbarung in der Fassung der ABDNB erklärte, sodass aus seiner Sicht dem Abschluss der Vereinbarung zwischen ABDNB und Gemeinde und darauf folgend dem Abschluss der endgültigen Vereinbarung zwischen Firma und Gemeinde nichts entgegensteht.

Für den westlichen Abschnitt der Verwaltungsanlage, d. h. den auf Holzkirchhausener Seite liegenden Teil, ist ein entsprechendes Vereinbarungs“paket“ zu gegebener Zeit in gleicher Weise abzuwickeln.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für den östlichen Teil der Verwaltungsanlage die Vereinbarung in der von der Autobahndirektion Nordbayern mit Schreiben vom 24.04.2019 übersandten Fassung abzuschließen und bevollmächtigt den Vorsitzenden mit der Unterzeichnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3	Verwaltung zur Verbesserung des Lärmschutzes entlang der BAB A3; Abschluss einer Vereinbarung mit der Firma SBE, Volkach
--------------	---

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner heutigen Sitzung unter TOP 2 einer Vereinbarung mit der Autobahndirektion Nordbayern über den Bau einer Lärmschutzeinrichtung im Ortsteil Helmstadt zugestimmt.

Im Nachgang hierzu, ist nun eine Vereinbarung mit der ausführenden Firma SBE GmbH & Co.KG, Volkach zu schließen.

Diese Vereinbarung regelt die Planung, Bauausführung und Kostentragung zwischen dem Markt Helmstadt und der Firma SBE.

Die Vereinbarung wurde mit Vertretern der Firma SBE einvernehmlich vorabgestimmt und ersetzt die vorläufige Vereinbarung vom 27.06.2016.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorliegende Vereinbarung mit der Firma SBE GmbH & Co.KG, Schönbornstraße 35, 97332 Volkach, abzuschließen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Gartenmauer auf Fl.Nr. 1065/9, Mehlenstraße 3, Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 10.05.2019, eingegangen am 13.05.2019, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Klinge“ von Holzkirchhausen beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Gartenmauer auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 1065/9, Mehlenstraße 3, im Bebauungsplanbereich „An der Klinge“ von Holzkirchhausen. Da die Planung eine Abweichung vom Bebauungsplan enthält, wurde das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Die Abweichung, für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist, betrifft die Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung. Geplant ist ein Flachdach, welches bekieselt werden soll; im Bebauungsplan ist jedoch als Dachform ein Satteldach (symmetrisch) mit einer Dachneigung von 30-35° und einer roten Dacheindeckung festgesetzt. Diese Abweichung berührt die Grundzüge der Planung nicht und scheint insoweit vertretbar, sodass der Erteilung einer entsprechenden Befreiung aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht.

Weiterhin ist eine Abweichung bezüglich der Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 9 BayBO i. V. m. Art. 63 BayBO notwendig, da die Garage als Grenzgarage geplant ist, welche jedoch aufgrund der vorhandenen Geländesituation die zulässige mittlere Wandhöhe von 3,0 m überschreitet.

Die Antragsunterlagen sind vollständig; die Nachbarunterschriften werden derzeit durch den Bauherrn eingeholt. Die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiung obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiung bezüglich der Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sowie der Abweichung von den Abstandsflächen das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: 1

Marktgemeinderat Bernhard Haber war gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 5	Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen; Gewerk Sportgeräte hier: Bekanntgabe der Angebote
--------------	---

Sachverhalt:

Für die o. g. Maßnahme wurde, wie bereits in der Sitzung vom 06.05.2019 angesprochen, vom beauftragten Architektenbüro Gruber Hettiger Haus, Marktheidenfeld nach ergebnisloser beschränkter Ausschreibung eine freihändige Vergabe für das Gewerk Sportgeräte durchgeführt. Von folgenden Firmen (Reihenfolge alphabetisch) wurde hierzu ein Angebot abgegeben:

Fa. Sportco, Hagen
Fa. Wallenreiter Sportgeräte, Augsburg

Die Angebotseröffnung am 30.04.2019 brachte folgendes ungeprüftes Ergebnis (Reihenfolge nach Höhe, brutto):

Angebot A	70.264,74 €
Angebot B	87.771,05 €

Die Angebote werden hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

TOP 6	Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen; hier: 1. Nachtrag Estricharbeiten
--------------	---

Sachverhalt:

Im Zuge der Ausführung der Estricharbeiten haben sich Änderungen im Auftragsinhalt ergeben; diese sind dem beigefügten Nachtrag zu entnehmen. Die mit den Estricharbeiten beauftragte Firma Rüttger Fußbodenbau, Iphofen hat hierfür das 1. Nachtragsangebot vorgelegt, welches vom Architektenbüro Gruber Hettiger Haus, Marktheidenfeld geprüft wurde und einen Gesamtbetrag von -4.523,79 € brutto ausweist. Hierbei handelt es sich um einen Negativnachtrag.

Um die Fortführung der Arbeiten nicht zu behindern, wurde der negative Nachtrag bereits freigegeben und wird hiermit nachträglich bekannt gegeben.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	- 4.523,79 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

<input checked="" type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.2150.9450
		1.7622.9450
<input checked="" type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:		
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle	
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen; hier: 4. Nachtrag Heizungsinstallation

Sachverhalt:

Im Zuge der Ausführung der Heizungsinstallation haben sich Änderungen im Auftragsinhalt ergeben; diese sind dem beigefügten Nachtrag zu entnehmen. Die mit der Heizungsinstallation beauftragte Firma RGT, Bad Neustadt/Saale hat hierfür das 4. Nachtragsangebot vorgelegt, welches vom Ingenieurbüro Zinßer, Marktheidenfeld als Fachplaner für Haustechnik geprüft wurde und einen Gesamtbetrag von 701,09 € brutto ausweist.

Um die Fortführung der Arbeiten nicht zu behindern, wurde der Nachtrag bereits freigegeben und wird hiermit nachträglich bekannt gegeben.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	701,09 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

<input checked="" type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.2150.9450
		1.7622.9450
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:		
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle	
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8 Antrag des TV Helmstadt 1895 e.V. auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.12.2018 beantragt der TV Helmstadt 1895 e.V. die Übernahme einer Ausfallbürgschaft i. H. v. 94.000,00 € durch den Markt Helmstadt.

Durch Bürgschaftsverträge (siehe Nr. 9.1 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen) verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten einzustehen. Es ist eine schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Bei den selbstschuldnerischen Bürgschaften, die nur ausnahmsweise in Frage kommen sollen, verzichtet der Bürge auf die Einrede der Vorausklage. Einrede der Vorausklage bedeutet, dass der Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern kann, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat. Bei der einfachen Bürgschaft kann diese Einrede erhoben werden. Bei der Ausfallbürgschaft muss dargelegt werden, dass dem Gläubiger trotz Zwangsvollstreckung ein Ausfall entstanden ist; nur darauf beschränkt sich die Haftung. Den Empfehlungen in Nr. 9.1 der Kredit-Bek nach dingliche Sicherung wird im Allgemeinen entsprochen sein, soweit die zu sichernde Forderung innerhalb der Beleihungsgrenze liegt, die für die Bewertung dinglicher Kreditsicherheiten der bayerischen Sparkassen gilt. Die Übernah-

me von Bürgschaften muss mit der Aufgabenerfüllung der Gemeinde im Zusammenhang stehen (Art. 72 Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. Nr. 7.2 Kredit-Bek); eine Bürgschaft zugunsten Privater, z.B. einem wirtschaftlich bedrängten Gemeindeglieder, scheidet aus.

Wie vorstehend erwähnt, sollen Bürgschaften (§ 765 BGB) im Allgemeinen nur für dinglich gesicherte Kredite übernommen werden. Bei allen Bürgschaften ist Vorsicht und Zurückhaltung geboten, besonders in Fällen, in denen eine dingliche Sicherung nicht vorliegt. Die Bonität des Kreditnehmers darf eine Inanspruchnahme der bürgenden Gemeinde nicht erwarten lassen. Grundsätzlich dürfen nur Ausfallbürgschaften oder einfache Bürgschaften übernommen werden. Eine selbstschuldnerische Bürgschaft kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Frage, z.B. wenn eine gesetzliche oder satzungsmäßige Verpflichtung besteht.

Dem Antrag auf Genehmigung, sofern erforderlich, ist der volle Wortlauf der Bürgschaftserklärung beizulegen. Soll für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag gebürgt werden, ist auch der Kreditvertrag für die kommunalaufsichtliche Beurteilung unerlässlich; ebenso ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit der mit den Kreditmitteln zu finanzierenden Maßnahme und über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers; können die Kreditmittel für Bauvorhaben verwendet werden, sind außerdem ein Kostenvoranschlag für die durchzuführende Maßnahme, ein Nachweis der Finanzierung der Maßnahme und Angaben über die Folgekosten sowie deren Finanzierung vorzulegen.

Gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 GO bedürfen Rechtsgeschäfte der Genehmigung, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, sind genehmigungsfrei, wenn der Höchstbetrag der Einstandspflicht in dem jeweiligen Rechtsgeschäft nicht höher ist als der nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens (§ 3 Nr. 1 VO über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte). Hiernach sind Bürgschaften über das laufende Haushaltsjahr hinaus genehmigungsfrei, wenn und soweit der einzelne Fall 50.000,00 € nicht überschreitet.

Die vom TV Helmstadt e.V. beantragte Übernahme einer Ausfallbürgschaft i. H. v. 94.000,00 € ist somit genehmigungspflichtig.

Der Marktgemeinderat hat somit wie folgt zu verfahren:

1. Beschluss über die Übernahme der Ausfallbürgschaft
2. Vor Abschluss hat der Markt zu prüfen, ob die Erfüllung seiner Aufgaben das Rechtsgeschäft erfordert (Info: Ein Ansatz, z.B. Höchstbetrag der Einstandspflicht bei Bürgschaften ist nicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan aufzunehmen).
3. Antrag auf Genehmigung bei der Rechtsansicht mit folgenden Unterlagen:
 - Vertragliche Abmachung
 - Beglaubigter Auszug aus der Sitzungsniederschrift über die Genehmigung
 - Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr
 - Ausführungen darüber, dass die sachlichen Voraussetzungen für den Abschluss des Rechtsgeschäfts gegeben sind
 - Kreditvertrag
 - Nachweis über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme
 - Nachweis über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers
 - Kostenvoranschlag/-berechnung für die durchzuführende Maßnahme
 - Nachweis der Finanzierung der Maßnahme
 - Angaben über die Folgekosten sowie deren Finanzierung

Die für den Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bürgschaftsübernahme erforderlichen Unterlagen wurden vom TV Helmstadt e.V. mit Schreiben vom 26.02.2019 angefordert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag des TV Helmstadt e.V. auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft i. H. v. 94.000,00 € zuzustimmen. Gemäß Buchstabe N Ziffer 35 der Satzung des TV Helmstadt e.V. ist das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes (s. Buchstabe A Ziffer 2 der Satzung u. a. Förderung der Jugend) verbleibende Vermögen dem Markt Helmstadt mit der Maßgabe übertragen, welcher es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Satzung zu verwenden hat.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Überprüfung möglicher Privatisierung gemeindlicher Aufgaben

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 10.01.2014 hat das Landratsamt Würzburg mit Mail vom 03.04.2019 gefordert, die Überprüfung möglicher Privatisierung gemeindlicher Aufgaben gem. Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO vorzunehmen und einen entsprechenden Beschluss hierzu bis zum 01.07.2019 vorzulegen.

Die Privatisierung von Aufgaben würde grundsätzlich insbesondere für den Markt Helmstadt bei

- Wasserversorgung
- Entwässerungsanlagen
- Bauhof
- Winterdienst
- Grünpflege

in Frage kommen.

Die Privatisierung in der Größenordnung eines Marktes wie Helmstadt ist nicht sinnvoll und auch kaum wirtschaftlich.

Bereits geprüft wurde die Übernahme der Wasserversorgung durch die Firma „Die Energie“.

Die Sicherstellung der Entwässerung ist eine hoheitliche Aufgabe; der Winterdienst ist wirtschaftlich nicht zu privatisieren, insbesondere ist die Frage der Reaktionszeit und der Fixkosten eines privaten Unternehmens entscheidend (Bereithaltung der Maschinen und Personal). Die Durchführung von Grünpflegemaßnahmen wurde in der Vergangenheit schon teilweise an private Unternehmen vergeben.

Private wollen bzw. müssen Gewinn erwirtschaften und der Markt strebt insbesondere bei den kostenrechnenden Einrichtungen „nur“ Kostendeckung an.

Entscheidende Faktoren bei der Beurteilung, ob eine Privatisierung sinnvoll ist, sind insbesondere das Dispositionsrecht und der Einfluss auf die Gestaltung bei der Aufgabenausführung. Der Markt sollte nicht die Herrschaft auch und insbesondere mit Blick auf die wirtschaftlichen Folgen aus der Hand geben.

Sinnvoll wäre es vielmehr, die relevanten Aufgaben im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit zu erledigen. Diesbezügliche Versuche, wie z.B. VGem-Bauhof, VGem-Förster, VGem-Wasserwart sind in der Vergangenheit gescheitert.

Nach alledem wird empfohlen, die bestehende gemeindliche Struktur der Aufgabenerfüllung beizubehalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die bisherige gemeindliche Struktur der Aufgabenerfüllung beizubehalten und keine gemeindlichen Aufgaben zu privatisieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 10.1 Hausärztliche Versorgung; Informationsveranstaltung der Allianz Waldsassengau

Sachverhalt:

Am 08.05.2019 fand in der Alten Kirche in Waldbüttelbrunn eine von der Allianz Waldsassengau organisierte Informationsveranstaltung zum Thema Hausärztliche Versorgung statt. Als Fachreferenten führten Hr. Gunnar Geuter von der LgL und Hr. Oliver Legler von der Gesundheitsregion plus in das Thema ein, beantworteten Fragen und gaben Ratschläge.

Allianzsprecher Bürgermeister Fiederling begrüßte die Anwesenden und führte aus, dass das Thema zwar grundsätzlich nicht Aufgabe der Gemeinden sei, jedoch ein sehr wichtiges Thema des Themenkomplexes „Daseinsvorsorge und Soziales“, weshalb man vonseiten der Gemeinden und der Allianz so viel Unterstützung geben wolle als es möglich und zulässig ist.

Eingeladen waren außer den Bürgermeistern der Allianzgemeinden alle ca. 20 Hausärzte dieser Region. Der Einladung gefolgt waren die meisten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie vier Hausärztinnen bzw. Hausärzte.

Nach einer Vorstellung der aktuellen Situation der Hausarztversorgung im westlichen Landkreis Würzburg und statistischen Daten durch Hrn. Geuter, die die Tendenz der zukünftigen Entwicklung aufzeigten, entwickelte sich zwischen den Teilnehmern eine sehr rege und interessante Diskussion, die zu dem Ergebnis führte, dass die anwesenden Ärzte versuchen werden mit ihren Kollegen in der Region Kontakt aufzunehmen und in möglichst großer Runde Gespräche über mögliche Formen der gegenseitigen Unterstützung und Kooperation zu führen.

Bei der Umsetzung von daraus entstehenden möglichen Projekten bieten LgL, Gesundheitsregion plus, Gemeinden und Allianz fachliche Beratung, Hilfe und Unterstützung an.

Ziel ist es, eine möglichst gute und engmaschige Hausarztversorgung in der Region zu erhalten und rechtzeitig und gemeinsam die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass im Falle von z. B. altersbedingtem Ausscheiden von Hausärzten die Strukturen für junge Hausärzte in der Region so attraktiv sind bzw. werden, dass diese bereit sind sich hier niederzulassen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 10.2 Instandhaltung von Wirtschaftswegen; aktuelle Maßnahmen

Sachverhalt:

In den letzten Wochen fanden an mehreren Wirtschaftswegen Sanierungsarbeiten statt. Die Kosten für diese Sanierungsmaßnahmen wurden durch die Firmen getragen, die die Wirtschaftswege in den letzten Monaten z. B. für Transportarbeiten in Anspruch genommen hatten.

Die Firma SBE (Steffen Beuerlein Erdbau) hat Schotterwege im Bereich Uettinger Berg und Lange Höhe wiederhergestellt, sowie größere Abschnitte von Asphaltwegen in den Flurteilen Stöckig, Platte, Häusertal und Häfnerweg.

Die Firma Knauf hat nach Bohrarbeiten im Bereich Hausacker am Waldrand und im Wald größere Wegstrecken instandgesetzt.

Die Wegstrecken wurden ordnungsgemäß hergestellt und als mängelfrei abgenommen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 10.3 Vollzug der Verordnung über die Feuerbeschau

Sachverhalt:

Seit dem 5. Juni 1999 ist die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) in Kraft. Diese Verordnung verpflichtet die Gemeinden Feuerbeschauen in Gebäuden, insbesondere Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung und sonstigen Anlagen und Gegenständen, durchzuführen.

Die Feuerbeschau erstreckt sich auf Gebäude, insbesondere Sonderbauten wie z. B. Versammlungsräume, Kirchen, Gaststätten, Kindergärten, Schulen, sonstige Anlagen und Gegenstände, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen. Sie dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände entstehen können, zu verhüten.

Die Feuerbeschau obliegt den Gemeinden als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Über die Durchführung der Feuerbeschau entscheiden die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Feuerbeschau ist durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen. Nichtsdestotrotz haben Gemeinden für die der Feuerbeschau unterliegenden Gegenstände (§ 2 FBV) in regelmäßigen Abständen die Frage der Erforderlichkeit einer Feuerbeschau zu prüfen. Die Abstände richten sich nach der fachlichen Beurteilung des jeweiligen Gefährdungspotenzials. Andererseits kann sich das Ermessen im konkreten Einzelfall je nach Gefährdungspotenzial bzw. mit zunehmendem Zeitablauf und damit einhergehenden Unsicherheiten bezüglich des aktuellen Sicherheitsstandards – auch bis hin zur Ermessensreduzierung auf Null – verdichten. Bei konkreten Anhaltspunkten ist die Durchführung der Feuerbeschau verpflichtend.

Die Feuerbeschau prüft und dokumentiert einen konkret vorhandenen Sicherheitsstandard und ein Gefahrenpotential, ergreift bei Bedarf Gegenmaßnahmen und leitet daraus auch Hinweise auf Zeitpunkt, Art und Umfang weiterer Überprüfungen ab. Daraus ergibt sich dann i. d. R. eine wiederholte Feuerbeschau, allerdings mit individuellen Fristen, insbesondere in Sonderbauten, z. B. in Schulen und Kindergärten etwa jährlich, in Versammlungsstätten

nach jeweiligem Gefahrenpotential, in Diskotheken bezüglich des Nichtversperrens der Ausgänge ggf. auch häufiger.

Bei Unterlassung der Feuerbeschau besteht ein erhöhtes Haftungsrisiko für Gemeinden, die ihre Aufgaben im Rahmen der FBV nicht ordnungsgemäß wahrnehmen. Es dürfte kaum vermeidbar sein, dass die Geschädigten oder interessierte Dritte bei erkennbaren Missständen auch die Frage nach der Haftung der Gemeinde aufgreifen. (sh. Schneitzelreuth 2017)

Sobald die neue Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) in Kraft getreten ist (die FBV vom 05.06.1999 tritt am 30.06.2019 außer Kraft), wäre von der Gemeinde festzulegen, wo, wann, was durch die Feuerbeschau überprüft und wer mit der Durchführung beauftragt wird, sowie Umfang und Häufigkeit der Kontrollen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10.4 Öffentliche Sicherheit; Sicherheitsbericht der Polizeiinspektion Würzburg Land für das Jahr 2018

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.05.2019 übermittelt die Polizeiinspektion Würzburg Land den jährlichen Sicherheitsbericht für den Inspektionsbereich.

Darin wird ausgewiesen, dass der Inspektionsbereich gegenüber Unterfranken und Bayern eine erfreulich niedrige jedoch gegenüber dem letzten Jahr wiederum steigende Zahl (3.084) an Kriminalstraftaten aufweist, jedoch auch eine steigende Aufklärungsquote, die bei 73,54 % liegt (Begründung des Anstiegs der Straftaten und der Aufklärungsquote: Lackkratzerserie und Ergreifung des Täters).

Die Häufigkeitszahl im Inspektionsbereich (Anzahl der Kriminalstraftaten auf 100.000 Einwohner) liegt bei 2.450. Unterfranken hat eine Häufigkeitszahl von 4.166 und Bayern liegt bei 4.889.

Die Häufigkeitszahl in Helmstadt liegt bei 1.322, die Aufklärungsquote bei 51,43 %. Der Markt Helmstadt ist damit nach der Kriminalstatistik ein sehr sicherer und ruhiger Ort.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 10.5 Termine; Einladung zur Fronleichnamsprozession

Sachverhalt:

Mit Mail vom 10.05.2019 lädt der Pfarrgemeinderat die Mitglieder des Marktgemeinderates zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession am Donnerstag, den 20.06.2019 ein. Der Festgottesdienst beginnt um 9.30 Uhr, im Anschluss daran die Fronleichnamsprozession.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 10.6 Denkmalschutz; Sanierung des Bildstocks am Steinernen Weg

Sachverhalt:

In der KW 20 hat die Firma Fleck, Tauberbischofsheim, den im Laufe der letzten Monate sanierten Bildstock am Steinernen Weg auf seinem vom Bauhof neu hergerichteten Standplatz wieder aufgestellt.

In Zukunft können Spaziergänger und Passanten auf den beiden Sitzbänken neben dem Bildstock Platz nehmen und die Aussicht genießen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 10.7 Waldkindergarten; Lieferung des Waldkindergartenwagens

Sachverhalt:

Die Herstellerfirma des Waldkindergartenwagens, Supratec GmbH Finkota, hat am 16.05.2019 mitgeteilt, dass der Wagen voraussichtlich am Mittwoch, den 22.05.2019 in Helmstadt angeliefert werden wird, eine zweite Lieferung mit dem Terrassenanbau wird in den darauffolgenden Tagen ankommen.

Mit dem Bauhof und dem Kindergartenträger ist die Aufstellung des Wagens vor Ort bereits besprochen. Wasserleitung und Stromanschluss sind vor Ort ebenfalls vorhanden.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 10.8 Feuerwehrhaus Helmstadt; Schreiben an Politiker und Fördergeber bzgl. Fördersystematik

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen, akuten finanziellen Lage des Marktes Helmstadt wurde der Bau des Feuerwehrhauses in Helmstadt nach der Prioritätenlage hintenangestellt.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass aufgrund dessen aus den Reihen des Marktgemeinderates ein Entwurf für ein Schreiben erstellt wurde und vorgeschlagen wird, dieses an eine Adressatenliste von Politikern und Fördergebern zu richten.

In dem Schreiben geht es inhaltlich um die Fördersystematik und darum, dass sicherlich viele Gemeinden finanziell überfordert sind die Feuerwehren mit dem aktuellen Stand entsprechenden Feuerwehrhäusern und Arbeitsgeräten auszustatten, so, wie aktuell der Markt Helmstadt aus Haushaltsgründen den Bau eines neuen Feuerwehrhauses aufschieben musste. Es soll angeregt werden dies zu überdenken, da aktuell bei der Förderung nicht unterschieden wird, ob es sich aufgrund von Autobahnähe um eine Feuerwehr mit hohen Einsatzzahlen auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen handelt oder um eine Feuerwehr die überwiegend nur im eigenen Gemeindegebiet zum Einsatz kommt.

Unterschrieben werden soll dieses Schreiben vom Bürgermeister sowie den Kommandanten der Feuerwehren Helmstadt und Holzkirchhausen.

In der nächsten Sitzung soll über das Schreiben, dessen Versandt und die Adressatenliste ein Beschluss gefasst werden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Luisa Fiederling
Schriftführer